



*Die schwierigste Zeit in unserem Leben
Ist die beste Gelegenheit innere Stärke zu entwickeln
Dalai Lama*

QUENSTEDT-INFORMATION 3, 2021/2022

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler,
liebe Eltern,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Jahr 2021 neigt sich dem Ende entgegen. Leider war es erneut ein schwieriges Jahr. Das Corona hat uns nach wie vor fest im Griff, allerdings sind wir mit unseren Schüler*innen bislang sehr gut durch die Krise gekommen. Hier noch ein paar Infos.

Gültigkeit des Schülersausweises als Testnachweis

Schüler/innen ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres müssen in den Schulferien nun auch einen aktuellen Testnachweis vorlegen, wenn sie Einrichtungen besuchen, für die bisher die Vorlage des Schülersausweises ausreichend war. Natürlich erfüllt - soweit vorhanden - ein Impf- oder Genesenennachweis denselben Zweck. Nach den Ferien erhalten die Schüler/innen den Zutritt wie zuvor mit dem Schülersausweis. Für Schüler/innen im Alter von 12 bis 17 Jahren endet allerdings die Gültigkeit mit Ablauf des 31.01.2022. Danach ist der Schülersausweis für diese Altersgruppe als Nachweis nicht mehr gültig. Das Kultusministerium weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass alle Personen dieser Altersgruppe ausreichend Zeit haben, ein Impfangebot anzunehmen.

Abmeldung für den Präsenzunterricht für eine selbst gewählte Quarantäne

Das Kultusministerium hat uns mitgeteilt, dass nach derzeitigem Stand der Beginn der Weihnachtsferien nicht vorgezogen wird. Um den Wunsch mancher Eltern, sich in der Zeit unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen isolieren zu wollen, nachzukommen, gibt es die Möglichkeit, dass Schüler/innen im Zeitraum vom 20.12.-22.12.2021 von der Schule beurlaubt werden.

Für die Beurlaubung gelten folgende Regelungen:

- Der Beurlaubungswunsch wird von den Erziehungsberechtigten schriftlich (mit Unterschrift!) bei der Klassenlehrkraft bis **Donnerstag 16.12.2021** angezeigt. Volljährige Schüler/innen können die Beurlaubung natürlich selbst beantragen. Eine Genehmigung erfolgt im Einzelnen nicht. Wenn die Beurlaubung rechtzeitig und formal richtig vorgelegt wird, gilt sie automatisch als erteilt.
- Im Falle einer Beurlaubung muss diese **für den vollständigen Zeitraum** in Anspruch genommen werden.
- Die Schüler/innen erhalten für die Zeit der Beurlaubung Arbeitsaufträge, die von ihnen im Beurlaubungszeitraum erledigt werden müssen. Eine Kontrolle z.B. über Moodle und eine Bewertung der abgegebenen Aufgaben liegt im Ermessen der Lehrkräfte.
- Die beurlaubten Schüler/innen gelten, auch im Falle schriftlicher Leistungsfeststellungen, in dem Beurlaubungszeitraum als entschuldigt. **Die selbstgewählte Quarantäne kann nicht zum Schreiben von Klassenarbeiten/Klausuren unterbrochen werden.** Da die Quarantäne zur Kontaktminimierung dient, macht eine Unterbrechung keinen Sinn. Die Lehrkraft entscheidet darüber, ob eine Möglichkeit zum Nachschreiben eingeräumt wird. Die Lehrkräfte haben auch die Möglichkeit, geplante Klassenarbeiten und Klausuren zu verschieben. Bitte beachten Sie, dass es dadurch im Januar zu einer Häufung von Klassenarbeiten kommen kann.

Letzter Schultag vor den Weihnachtsferien ist Mittwoch der 22.12.21

Die Klassen treffen sich für die ersten beiden Stunden im Klassenzimmer zum Unterricht nach Stundenplan. Danach finden Klassenlehrerstunden statt, Unterrichtsende ist um 10:55 Uhr.

Erster Schultag im neuen Jahr

Montag: 10.01.22, Unterricht nach Stundenplan ab der 1. Stunde

**Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest, schöne Feiertage, einen guten Rutsch ins neue Jahr und erholsame Ferien.
Bleiben Sie gesund!**

Für das Schulleitungsteam
Annette Bayer

Johannes Dorf Müller